



Königreich Deutschland

33333 Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth.
Wittenberg - KR D

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Königreich Deutschland Der Oberste Souverän

Peter

Menschensohn des Horst u. der Erika aus dem Hause Fitzek
Petersplatz 1
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland
[06889] Zu Luth. Wittenberg

Im Verfahren als „Peter Fitzek“ bezeichnet
Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigter: **Martin Harder**
Am Bahnhof 4
06889 Wittenberg, OT Reinsdorf

Königreich Deutschland zu Lutherstadt Wittenberg, 12.09.2018

Wir, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, Beschwerdeführer und Unterzeichner dieser Schrift, erheben für Uns Selbst

„Verfassungsbeschwerde“

zum Bundesverfassungsgericht mit folgendem Begehren (in Ihrem Kontext „Anträgen“):

1. Die Urteile des Amtsgerichts Dessau vom 08.01.2015, Az. 11 Ds 306/13 (672 Js 10435/10) **[Anlage 1]**
sowie vom 05.04.2016, Az. 11 Ds 330/13 (394 Js 2844/13) **[Anlage 2]**
und das Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 25.02.2016, Az. 2 Ds 121/14 (446 Js 5247/ 14) **[Anlage 3]**
und die Entscheidung des Landgerichtes Dessau vom 10.08.2018, Az. 7 Ns (672 Js 10435/10) **[Anlage 4]**
und die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Naumburg vom 24.04.2018, Az. 113 Ss 243/17 **[Anlage 5]**
sowie vom 21.08.2018, Az. 1 Rv26/18 **[Anlage 88]**
sowie vom 05.09.2018, Az. 1 Rv 26/18 **[Anlage 94]** (Zurückweisung der Anhörungsrüge)
verletzen Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 GG, Art. 3 GG, Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 5 GG, Art. 9 GG, Art. 12 GG, Art. 14 GG, Art. 20 GG, Art. 103 GG, und Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 4 GG. Die genannten Entscheidungen werden aufgehoben.
2. Die Eintragung auf Verzicht der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister wird gelöscht
3. Die Feststellung der Verletzung Unserer natürlichen Rechte
4. Die Feststellung der Verletzung völkergewohnheitsrechtlicher Vorschriften und völkerrechtlicher Verträge

5. Die Feststellung, daß das Königreich Deutschland ein von der BRD unabhängiger, eigenständiger Staat ist und o. g. Entscheidungen rechtswidrig in das Selbstbestimmungsrecht dieses Staates, und damit rechtswidrig in Unsere natürlichen Rechte, die sich auch in Art. 2 Abs. 1 GG erkennen lassen, eingreifen
6. Die Feststellung, daß in die grundlegenden Rechte des Beschwerdeführers durch die o.g. Entscheidungen rechtswidrig eingegriffen wurde
7. Stellung zu nehmen zur Fragestellung des Nichtbestehens eines Alleinvertretungsanspruches der BRep für die deutschen Völker auf deutschem Gebiete zu handeln
8. Stellung zu nehmen zur Fragestellung des Nichtbestehens des alleinigen Anspruches auf deutsches Territorium durch die BRep und „Deutschland“
9. Anzuweisen, daß Dokumente des Königreiches Deutschland als Ersatz für brep. Dokumente, hier einen brep. Führerschein, zu gelten haben, welcher in Verbindung steht mit einer eigenständigen Erlaubnis des Königreiches Deutschland zum Führen eines Kfz im öffentlichen Straßenverkehr
10. Den in der BRep zuständigen Stellen die Anweisung zu geben, die fortwährende Zession mit dem letztlichen Ziel der unechten Sezession zu vereinbaren, hilfsweise der Sezession dadurch Raum zu geben, daß o. g. Begehren [Anträge] Beachtung finden
11. Die unverzügliche Wiedergutmachung aller materiellen und seelisch-emotionalen Schäden und ebenso sämtlicher Folgeschäden anzuordnen.
12. Hilfsweise die Feststellung zu treffen, [falls die Richter des BVerfG aus politischen Gründen oder aus Parteiabhängigkeit die Staatsqualität des Königreiches Deutschland nicht erkennen können :-)], daß das Königreich Deutschland eine Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaft ist und o. g. Entscheidungen rechtswidrig in das Selbstbestimmungsrecht dieser Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaft und damit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eingreifen, zudem anzuweisen, ihr den Körperschaftstatus zuzuerkennen und durch Devolution umfassende Kompetenzen zuzusprechen
13. Höchst hilfsweise die Zurückverweisung an das Oberlandesgericht Naumburg, falls das Bundesverfassungsgericht sich nicht zu einem Freispruch in der Lage sieht. In dem Fall wäre anzuordnen, dem Landgericht innerhalb bestimmter Frist von 6 Monaten aufzuerlegen, Unseren subsidiären Vorrang zu berücksichtigen und eine vergleichende Feststellung eines „Besser“ der Strukturen des Königreiches Deutschland gegenüber den Strukturen der Bundesrepublik gerichtlich zu ermitteln und festzustellen.
14. Das Land Sachsen-Anhalt erstattet dem Beschwerdeführer sämtliche bisherigen Auslagen und auch die notwendigen Auslagen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens.

Gerügt wird die Verletzung Unserer Naturrechte, die Mißachtung internationaler völkerrechtlicher Verträge durch die Bundesrepublik Deutschland (kurz: BRep) oder/und Deutschland und die Verletzung der grundlegenden Rechte des Beschwerdeführers.

Mit den genannten Entscheidungen sind Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek, in Unseren Naturrechten und in den grundlegenden Rechten, welche die Bundesrepublik in Deutschland zu gewähren hat, verletzt worden.

Ebenso wurden völkerrechtliche Verträge und völkergewohnheitsrechtliche Normen verletzt. Auch die im Verfahren angeklagte „Person Peter Fitzek“, mit der Wir nicht subjektidentisch sind, da eine „Person“ per Definition ein Objekt ist, die aber ein behaupteter Teil Unseres Ausdruckes ist, ist in ihren von der BRep zu gewährenden sog. „Grundrechten“ verletzt worden.

Diese Verletzung erstreckt sich auf die „Grundrechte“ der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 9, 12 und 14 GG. Auch wird mit dem Beschluß des Oberlandesgerichtes das Widerstandsrecht (Art. 20 A bsatz 4 GG) in Verbindung mit den oben genannten „Grundrechteverletzungen“ untergraben.

Zudem wird die Uns aufgrund Unserer Identität selbst auferlegte subsidiäre Hilfsverpflichtung (die gem. Art. 23 GG auch der „Person“ auferlegt ist) an die einzelnen Sozialkörper, die mit Unseren Freiheitsrechten unmittelbar zusammenhängt, verunmöglicht.

Außerdem wurde das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) verletzt.

A.

Frist- und Formerfordernisse

(1) Einlegungsfrist/Hergang

Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beginnt bei Urteilen und verfahrensbeendenden Beschlüssen mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung (§ 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG).

Der erste Beschluß zur Verwerfung des Revisionsvorbringens erfolgte durch das OLG Naumburg am 24.04.2018. Ausgefertigt wurde der Beschluß am 26.04.2018. Einem der zwei Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers ist die v. g. Ausfertigung des Beschlusses am 27.11.2018 zugegangen. Es wurden sowohl Uns als auch dem Pflichtverteidiger bis zum 17.07.2018 die Akteneinsicht verwehrt und die Akten zwischen dem Landgericht Dessau, der Staatsanwaltschaft Dessau, dem Oberlandesgericht Naumburg und anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften hin- und hergeschoben. Am 11. Mai 2018 wurde **durch Uns direkt beim OLG Naumburg Anhörungsrüge [Anlage 6 b]** eingelegt, die mit Schreiben vom 31.07.2018 ergänzt wurde **[Anlage 6 a]**.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018, eingegangen am 25. Juni 2018, bestätigte der Generalstaatsanwalt die Verletzung rechtlichen Gehörs **[Anlage 7]**.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2018 nebst verbundener Anlagen bestätigte das OLG Naumburg die Verletzung rechtlichen Gehörs **[Anlage 8]**.

Mit Beschluss vom **21. August 2018 [Anlage 88]** wurde vom OLG Naumburg das Verfahren „in die Lage vor Erlass des Senatsbeschlusses vom 24. April 2018 – 1 Rv 26/18 – zurückversetzt.“

Zugleich wurde die Revision gegen das Urteil des Landgerichtes Dessau-Roßlau verworfen. Weitere Erklärungen des Revisionsführers wurden nicht ermöglicht.

Im Beschluß des OLG Naumburg vom **21. August 2018** wurden auch die Gründe für die Verweigerung rechtlichen Gehörs ersichtlich. In dem Beschluss und seiner Begründung werden z.B.:

- bestehende Fakten einfach umgedeutet (z.B. zum Tatbestandsmerkmal (Tbm) der Gewichtung der Haupt- und Nebenabrede),
- zahlreiche Tatbestandsmerkmale völlig ignoriert (z.B. Vorbringen zum Tbm des fehlenden Risikokollektivs oder zur Entgeltlichkeit)
- Entscheidungen höchstrichterlicher „Rechtsprechung“ einfach ohne substantiierte Begründung ignoriert (z.B. im Bereich der Haupt- und unselbständigen Nebenabrede),
- bestehende OLG-Beschlüsse bei der Deutung einfach in ihr Gegenteil verkehrt (z.B. im Bereich des Vorliegens eines Verbotsirrtums im Fall anwaltlicher vermeintlich fehlerhafter Beratungen, s. Urteil OLG Frankfurt vom 14.07.2003, 3 Ss 114/03, Rn. 7; s. erfolgte Umdeutung des OLG – Beschlusses Frankfurt auf Seite 7 des OLG-Beschlusses Naumburg v. 21.08.2018).

Daraufhin wurde am **03.09.2018** erneut eine Anhörungsrüge vorgebracht [\[Anlage 86\]](#), in der die zahlreichen Gehörsverletzungen wiederholt substantiiert begründet worden sind, die teilweise vorher schon zugegeben worden sind.

Im Beschluß des OLG Naumburg vom **05.09.2018** [\[Anlage 88\]](#) wurden dann neue oder weitere Gründe für die beständige Verweigerung rechtlichen Gehörs vorgebracht. Auch diese zweite Anhörungsrüge bewirkte also keine Abhilfe der oben schon genannten Gehörsverletzungen.

(2) Erschöpfung des Rechtswegs

Der Rechtsweg ist damit erschöpft.

Gegen den Beschluß des OLG Naumburg vom 24. April 2018 und vom 21.08.2018 ist fristgerecht [\[Eingangsbestätigung - siehe Anlage 87\]](#) eine substantiiert begründete Anhörungsrüge eingereicht worden. Dies war bereits die zweite Anhörungsrüge. Bereits die erste Anhörungsrüge verschaffte keine Abhilfe der Gehörsängel. Auch die zweite Gehörsrüge verschaffte keine Abhilfe.

Auf die zweite Anhörungsrüge folgte am 05.09.2018 der Verwerfungsbeschluß. Damit ist kein weiterer Rechtsbehelf und kein weiteres wirksames Rechtsmittel mehr gegeben.

Es können zudem berechtigt verschiedene weitere Szenarien zur Verweigerung rechtlichen Gehörs und einem Abschluß des Verfahrens angenommen werden:

1. Selbst dann, wenn das BVerfG die o.g. Entscheidungen aufhebt und das Verfahren schließlich an eine andere Kammer des Landgerichtes Dessau-Roßlau zurückverweisen würde, ginge das Spiel erneut von vorn los. So könnte dort wieder ein fehlerhaftes Urteil gefällt werden, Unser Revisionsvorbringen würde eine Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichtes Dessau-Roßlau zur erneuten Entscheidung bewirken, wobei dann aber wieder keine weitere Verhandlung stattfindet.

2. Es könnte im Folgedurchgang nach fehlerhafter Bearbeitung Unserer Beschwerden erneut beim BVerfG landen und abermals zurückverwiesen werden und weiterhin nicht zum Abschluß und einer gerechten Lösung gelangen.

Ein Freispruch ist auch hier wieder „materiell-rechtlich“ unumgänglich. Wie oben unter 1. angedeutet, wurde und wird diese Vorgehensweise der Verweigerung rechtlichen Gehörs und der Verweigerung des Freispruches in der Vergangenheit auch schon von der hiesigen Justiz so praktiziert. So z.B. im Verfahren zum Vorwurf des sog. „Kennzeichenmißbrauch“, wobei beim OLG Naumburg unter dem Zeichen **Ss 52/11 OLG Naumburg** [\[Anlage 31\]](#) durch Beschluß vom 10. Januar 2012 das Urteil des LG Dessau-Roßlau aufgehoben und dann wieder an das LG Dessau-Roßlau, (auch) zur Entscheidung über die Kosten, zurückverwiesen worden ist **und dort bis heute nicht erneut verhandelt wurde**. Durch Verweigerung einer erneuten Durchführung des Verfahrens mit dem Ergebnis eines unumgänglichen Freispruches wird Uns auf diese Weise seit dem 10. Januar 2012 bis heute rechtliches Gehör verweigert. Auf diese Weise werden so auch Schadenersatzklagen zur Wiedergutmachung und die Herausgabe

sichergestellter Gegenstände (z.B. der Kennzeichen oder auch von Kfz) verhindert, da das Verfahren nicht an seine Ende gelangt. Das hat weder etwas mit dem sog. „Rechtsstaatsprinzip“, noch mit einer fairen Verfahrensführung zu tun. Es ist Zeichen von Willkür und der Abwesenheit von Recht.

So ist es dringend geboten, daß hier das Bundesverfassungsgericht den Vorgang zur Entscheidung annimmt und in Unserem Sinne entscheidet, denn eine Weiterführung oder zumindest eine gerechter Abschluß des Verfahrens liegt folglich nicht in Unserem Einflußbereich. Gegenwärtig ist nur das BVerfG in der Lage, die Verletzung rechtlichen Gehörs und die zahlreichen weiteren Verletzungen zu beenden, denn aufgrund solcher Praxis und der in diesem Verfahren vorgekommenen weiteren zahlreichen „Fehler“ kann der Beschwerdeführer auch hier berechtigt davon ausgehen, daß die Verweigerung von rechtlichem Gehör durch die Richter des Landgerichtes Dessau-Roßlau auch in diesem Verfahren begründet angenommen werden kann, da dies dort bewiesenermaßen gängige Praxis ist.

Die Praxis verfahrenserheblicher Fehlhandlungen durch hiesige Richter in Verbindung mit Unseren Verfahrensführungen zur Befreiung der Menschheit kann auch durch folgende Vorgänge bewiesen werden:

Schon die Erstellung und Erklärung Unserer eigenen Revisionsbegründung war im Vorfeld mit zahlreichen Problemen behaftet (Zuordnung falscher Aktenzeichen [\[Anlage 10\]](#), bis hin zu einer offensichtlichen Falschauskunft durch Richterin Westerhoff [\[Anlage 11\]](#)). Die Beachtung des falschen richterlichen Hinweises (gem. § 299 StPO muß der Inhaftierte sein Revisionsvorbringen zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt) hätte bereits zur Unwirksamkeit Unseres gesamten Revisionsvorbringens geführt und wie sich schon im Anhang zum Schreiben des OLG Naumburg vom 17.07.2018 [\[Anlage 8\]](#) zeigt, dann auch zur endgültigen Rechtskraft des von Fehlern übersäten Landgerichtsurteils. Da Wir wegen eines Vorwurfs unerlaubter Bankgeschäfte und Untreue 1 Jahr und 10 Monate unter Isolationshaftbedingungen unter der Bedingung „weißer Folter“ [\[Anlage 82\]](#) unschuldig in Untersuchungshaft in der JVA Halle festgehalten wurden, mußten Wir sowohl Unsere Revisionsbegründung im KWG-Verfahren [\[Anlage 90\]](#), als auch die Revisionsbegründung gegen das LG-Urteil Dessau-Roßlau im VAG/FE-Verfahren [\[Anlage 89\]](#) zu Protokoll der Geschäftsstelle des AG Halle diktieren.

Das Urteil des LG-Halle vom 15.03.2017 [\[Anlage 76\]](#) hob der Bundesgerichtshof mit Beschluß [\[Anlage 49\]](#) am **26.03.2018** gemäß der Überschrift seiner Presseerklärung [\[Anlage 85\]](#) mit folgendem Wortlaut auf:

„Bundesgerichtshof hebt Verurteilung des „Königs von Deutschland“ wegen Untreue und unerlaubten Bankgeschäften auf“

Aus der Untersuchungshaft entlassen wurden Wir erst am **09.04.2018**, dem Termin der Ableistung der Halbstrafe! Die Ausrede: Ostern lag dazwischen! Wie hier in Sachsen-Anhalt Freiheitsgrundrechte mit Füßen getreten werden, ist unvergleichlich!

Man signalisierte dem Pflichtverteidiger RA schon, daß in diesem Jahr wohl keine erneute Verhandlung vor dem Landgericht Halle stattfinden werde. Der BGH hat dem neuen Tatrichter kaum Handlungsspielraum eingeräumt, hat aber auch wieder einen Freispruch auszusprechen vermieden, obwohl ihm dies sicher möglich gewesen wäre. Berechtigt ist folgende Frage: „Soll auch hier schon wieder jahrelang auf einen Freispruch gewartet werden und damit eine Wiedergutmachung zahlloser illegaler Handlungen ausbleiben?“

Stoppen Sie als Bundesverfassungsrichter diese illegalen Handlungen, indem sie Unsere Naturrechte achten und Unsere umfassenden Freiheiten und Immunitäten durch die Bestätigung Unserer legalen Handlungen und den Rückzug Ihrer gesamten brep. Gewalten einräumen.

Weitere Gründe werden in den Ausführungen zum Art. 103 GG geliefert.